

**Beschluss Nr. 134/2020**

Schwyz, 3. März 2020 / pf

**Motion M 16/19: Existenzsichernde Beiträge des Kantons Schwyz an die öffentlichen Mittelschulen mit privater Trägerschaft (private Mittelschulen)**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Motion**

Am 18. September 2019 haben Kantonsrat Dr. Simon Stäubli und 37 Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

*«Am 20. Mai 2009 hat der Kantonsrat der Verordnung über die Mittelschulen zugestimmt. § 38 der damaligen Verordnung sah vor, dass der Kanton an die anerkannten privaten Mittelschulen einen Sockelbeitrag und einen Investitionszuschlag ausrichtet. Der Sockelbeitrag umfasste einen Anteil von 80% der durchschnittlichen Nettobetriebskosten pro Schülerin oder Schüler an den kantonalen Mittelschulen. Der Investitionszuschlag betrug 20% des Sockelbeitrags. Insgesamt betrug der Beitrag des Kantons an die privaten Mittelschulen also 96% der Nettobetriebskosten pro Schüler/in an den kantonalen Mittelschulen.*

*Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 beantragte der Regierungsrat, die Kantonsbeiträge an die drei anerkannten privaten Mittelschulen (Stiftsschule Einsiedeln, Gymnasium Immensee, Theresianum Ingenbohl) um 2.6 Millionen Franken zu kürzen. Weil diese massiven Beitragskürzungen die Existenz der drei Schulen gefährdet hätten, wehrten sie sich dagegen. In der Folge beantragte die Staatswirtschaftskommission dem Regierungsrat, die Kürzungen auf rund die Hälfte zu reduzieren. Gleichzeitig erteilte die Kommission dem Regierungsrat den Auftrag, die Grundlagen für eine "faire und existenzsichernde Abgeltung" an die privaten Mittelschulen zu erarbeiten. Der Regierungsrat stimmte dem Antrag der Kommission zu.*

*Um den Auftrag der Staatswirtschaftskommission umzusetzen und die Grundlagen für ein neues Abgeltungssystem zu erarbeiten, bildete der damals zuständige Departementsvorsteher des Bildungsdepartements (Alt-RR Walter Stählin) eine Projektgruppe, in der auch die privaten Mittelschulen vertreten waren. Nach zähen Verhandlungen einigte man sich schliesslich auf einen fixen, indexierten Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 19 500.– an die privaten Mittelschulen. Weil der Handlungsspielraum für die privaten Mittelschulen angesichts der grossen finanziellen Probleme des*

*Kantons und des politischen Drucks äusserst klein war, stimmten die privaten Mittelschulen diesem Betrag im Sinne eines Kompromisses zu. Am 16. Dezember 2016 genehmigte schliesslich auch der Kantonsrat diese Teilrevision von § 38 des Mittelschulgesetzes.*

*Wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat, sind die Beiträge des Kantons an alle drei privaten Mittelschulen nicht existenzsichernd. Ohne eine Erhöhung der Beiträge ist die Existenz aller drei Mittelschulen gefährdet. Im Schuljahr 2017/18 besuchten 56% der Mittelschüler/innen eine private Mittelschule. Könnten die privaten Mittelschulen nicht mehr weitergeführt werden, müsste der Kanton sein Bildungsangebot massiv ausbauen und Platz für rund 650 Schüler/innen im Gymnasium und Fachmittelschule schaffen. Berücksichtigt man auch die Schüler/innen in den beiden Untergymnasien, müsste der Kanton sogar zusätzlichen Raum für 800 Schüler/innen bereitstellen.*

*Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass sich die finanzielle Situation der Mittelschulen sehr schnell ändern kann. Letztlich entscheidend ist die Entwicklung der Schüler/innen-Zahlen. Während die Entwicklung der Schüler/innen-Zahlen bei den kantonalen Mittelschulen im Rahmen des Globalbudgets berücksichtigt wird, sehen sich die privaten Mittelschulen mit einem fixen, indexierten Betrag konfrontiert, der im Mittelschulgesetz festgeschrieben ist.*

*Jede Änderung des Betrags macht, wie der kürzliche Regierungsratsbeschluss über das Grundsatzkonzept zum Informatikunterricht zeigt, eine Änderung des Mittelschulgesetzes notwendig, die vom Kantonsrat bewilligt werden muss.*

*Wir beantragen deshalb dem Regierungsrat eine Teilrevision des Mittelschulgesetzes mit folgenden Änderungen:*

- 1. Die Stiftsschule Einsiedeln, das Gymnasium Immensee, und das Theresianum Ingenbohl arbeiten mit einem öffentlichen Auftrag, verfügen aber über eine private Trägerschaft. Als solche verhalten sie sich (entgegen rein privaten Institutionen) nicht gewinnorientiert. Dementsprechend ist ihre Benennung im Gesetzestext auf "öffentliche Schulen mit privater Trägerschaft" zu ändern.*
- 2. In § 38 Mittelschulgesetz ist nur noch der Grundsatz der Abgeltung an die öffentlichen Mittelschulen mit privater Trägerschaft zu regeln, die Höhe der Beiträge ist in einer Verordnung auf Stufe Regierungsrat zu beschliessen. Dies erlaubt eine flexible Anpassung ohne aufwändige Teilrevisionen bei jeglichen Anpassungen (siehe Einführung Informatik-Lektionen).*
- 3. Der Rahmen der Kantonsbeiträge an die öffentlichen Mittelschulen mit privater Trägerschaft ist im Mittelschulgesetz wie folgt festzulegen:*
  - a. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin und Schüler an die öffentlichen Mittelschulen mit privater Trägerschaft soll existenzsichernd und fair sein.*
  - b. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin und Schüler an die öffentlichen Mittelschulen mit privater Trägerschaft entspricht maximal dem Betrag der Betriebskosten (Bruttobetriebskosten inklusive Miete minus Schulgeldbeiträge der Eltern) pro Schülerin und Schüler an den kantonalen Mittelschulen im 5-Jahres-Durchschnitt.*

*Wir danken dem Regierungsrat für eine positive Aufnahme der Motion.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Allgemeines**

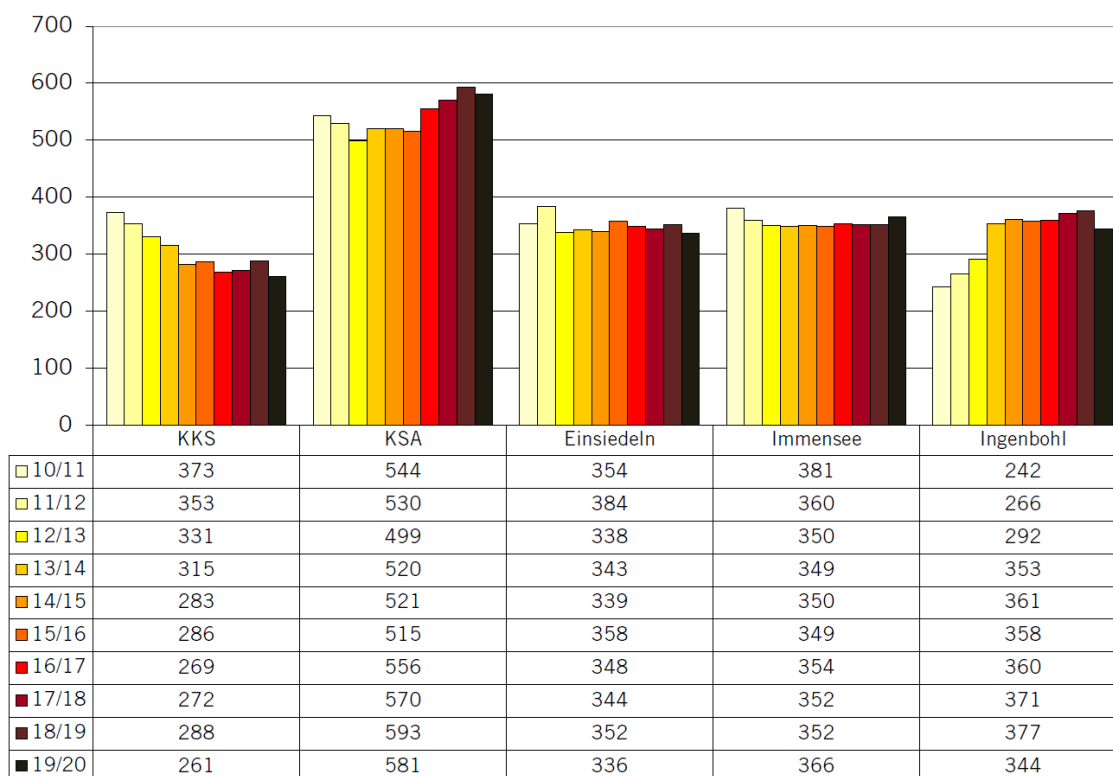
Die Regelung der kantonalen Beiträge für Schwyzer Schülerinnen und Schüler an den privaten Mittelschulen stützt sich auf § 38 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009 (MSG, SRSZ 623.110). Die bestehende Regelung für die Beiträge ist noch relativ jung. Sie wurde nach

einem längeren Erarbeitungsprozess, welcher im ersten der Teil der Motion beschrieben ist, im Dezember 2015 vom Kantonsrat beschlossen und trat auf das Schuljahr 2016/2017 in Kraft. Gemäss dieser Regelung erhalten die privaten Mittelschulen pro Schwyzer Schülerin oder Schüler einen jährlichen indexierten Beitrag von Fr. 19 500.--. Im aktuellen Schuljahr 2019/2020 liegt der Schülerbeitrag bei Fr. 19 738.30; bei erwarteten rund 580 beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern ist gemäss Voranschlag 2020 (AFP 2020–2023) mit einem Gesamtaufwand im Betrag von rund 11.5 Mio. Franken zu rechnen.

Die Motion zielt darauf ab, die Schülerbeiträge an die privaten Mittelschulen zu erhöhen, um bei sinkender Schülerzahl den steigenden Aufwand trotzdem decken zu können. Es wird eine stärkere staatliche Unterstützung gefordert für teilweise nicht ausgelastete und damit unterfinanzierte Schulen.

Die Schülerzahlen der meisten Mittelschulen im Kanton (nicht nur der privaten) sind in den letzten Jahren aus demografischen Gründen zurückgegangen, wobei durchaus Unterschiede an den fünf Schulen festzustellen sind (vgl. unten aufgeführte Tabelle aus der Schulstatistik 2019/2020, in welcher jedoch die Untergymnasien in Einsiedeln und Immensee mitgerechnet sind). Wären im Kanton Schwyz steigende Schülerzahlen zu verzeichnen – wie etwa im Kanton Zürich – dann wäre das Problem wohl nicht vorhanden. Am stärksten vom Schülerrückgang betroffen sind, vor allem in jüngster Zeit, die Kantonsschule Kollegium Schwyz (KKS) und das Theresianum Ingenbohl. Das sind die beiden Schulen, welche zurzeit einen ergebnisoffenen Verhandlungsprozess über eine allfällige Zusammenlegung der beiden Mittelschulen führen.

#### Entwicklung seit 2010 \*



\* Kantonale Mittelschulen und private Mittelschulen mit Leistungsauftrag des Kantons

Ein Rückgang der Schülerzahlen führt in der Tendenz dazu, dass die Schulräumlichkeiten nicht mehr ausgelastet sind und kann bedeuten, dass es zu einem Rückgang der Klassenzahlen, zu kleineren Lektionenzahlen und Lehrpensen sowie, spezifisch bei den privaten Mittelschulen, zu einem Rückgang der kantonalen Beiträge kommt.

Die Hauptursache für die angespannte finanzielle Lage der privaten Mittelschulen – wovon nicht alle im gleichen Masse betroffen sind – liegt somit im Rückgang der Schülerzahlen. Es handelt sich um einen demografisch bedingten Rückgang der Nachfrage, und dies im Kanton Schwyz, wo historisch bedingt ein strukturelles Überangebot an Mittelschulplätzen besteht. Geschätzten rund 2300 Mittelschulplätzen an allen fünf Mittelschulen im Kanton Schwyz (betrifft Gymnasium und Fachmittelschule FMS, wobei die Plätze für die zwei privaten Untergymnasien bereits berücksichtigt sind) steht eine aktuelle Belegung von rund 1670 Schülerinnen und Schülern gegenüber (gemäss Schulstatistik 2019/2020). Damit ergibt sich eine Differenz von insgesamt rund 630 „freien“ Schulplätzen.

## 2.2 Status und Bezeichnung „Private Mittelschulen“

Der Kanton ist gemäss § 3 MSG besorgt, ein leistungsfähiges, qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Mittelschulangebot anzubieten. Dazu führt er zwei eigene kantonale Mittelschulen, die gesetzlich vorgegeben sind (§ 8 MSG). Der Regierungsrat kann private Anbieter mit der Führung von Mittelschulen beauftragen. Es besteht eine gesetzliche Pflicht, mit den drei bestehenden, anerkannten Mittelschulen einen Leistungsauftrag abzuschliessen (§ 37 MSG). Die drei Anbieter (Stiftsschule Einsiedeln, Gymnasium Immensee und Theresianum Ingenbohl) sind private Mittelschulen mit privaten Trägerschaften. Sie übernehmen gemäss der mit ihnen abgeschlossenen Leistungsvereinbarung eine öffentliche Aufgabe im Mittelschulbereich. Dadurch, dass sie eine öffentliche Aufgabe übernehmen und dafür abgegolten werden, sind sie aber nicht automatisch öffentliche Schulen. Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen im Bildungswesen knüpfen für die Frage „öffentliche“ oder „private“ Schule an die jeweilige Trägerschaft an. So spricht auch das Volksschulgesetz von öffentlichen und privaten Volksschulen, wobei private Volksschulen private Trägerschaften haben und die öffentlichen Volksschulen von den Gemeinden und Bezirken geführt werden. Solange eine private Trägerschaft besteht, kann somit im Sinne der Gesetzessystematik nicht von einer öffentlichen Schule gesprochen werden. Wenn ein Leistungsauftrag besteht, handelt es sich um private Schulen mit öffentlichem Auftrag. Eine Änderung der Bezeichnung im MSG, so wie es die Motionäre fordern, ist somit nicht angezeigt, sondern wäre im Gegenteil vielmehr irreführend. Die bestehende Unterscheidung zwischen „Kantonale Mittelschulen“ (Haupttitel I. MSG) und „Private Mittelschulen“ (Haupttitel IX. MSG) soll daher beibehalten werden.

## 2.3 Kompetenzregelung bei der Festlegung der Beiträge

Verlangt wird mit der Motion ferner eine neue Kompetenzregelung bei der Festlegung der Beiträge: Im übergeordneten Gesetz, und damit in der Zuständigkeit des Kantonsrates, soll lediglich der Grundsatz für die Beiträge festgelegt werden, während in einer regierungsrätlichen Verordnung die Details zur Höhe der Beiträge geregelt werden sollen.

Damit wird ein System verlangt, wie es in ähnlicher Form bis zum Jahr 2014 Gültigkeit hatte. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es aufgrund der alten Kantonsverfassung eine gesetzgebende Verordnung, die Mittelschulverordnung, in welcher die Höhe der Beiträge festgelegt wurde, allerdings auch dort durch den Kantonsrat. Mit der Einführung der neuen Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) wurde die damalige Verordnung zum heutigen MSG, während das alte Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Schwyz vom 23. März 1972 (SRSZ 623.100; künftig aMSG) immer noch besteht. Das führte zur Situation, dass zurzeit im Mittelschulwesen zwei gleichgeordnete Gesetze bestehen. Es besteht die Absicht, bei einer nächsten grundlegenden Revision das aMSG aufzuheben, da der Grossteil der Bestimmungen im neueren MSG aufgenommen und aktualisiert worden ist.

Eine dieser Bestimmungen im aMSG ist jedoch relevant für die Beantwortung der vorliegenden Motion. In § 2 Bst b wird nämlich der Grundsatz und die Kompetenz zur Finanzierung der privaten Mittelschulen wie folgt festgehalten: Der Kantonsrat regelt die Anerkennung privater Mittel-

schulen und die an sie auszurichtenden Kantonsbeiträge. In § 7 wird präzisiert, dass an bestehende private Mittelschulen jährliche Beiträge geleistet werden. "Die Höhe dieser Beiträge entspricht in angemessener Weise den Betriebskosten, welche die betreffende Schule für die kantonalen Schüler aufwendet." Im aktuellen MSG wird, gestützt auf diesen Grundsatz, die konkrete Beitragshöhe durch den Kantonsrat festgelegt. Über die Höhe dieser Beiträge lässt sich immer wieder diskutieren. Die Intention des Gesetzgebers war zweifelsohne, dass sie auf politischem Weg, in Kenntnis aller Parameter im Mittelschulwesen diskutiert, ausgehandelt und festgelegt werden. Die dafür angemessene Kompetenzstufe ist daher richtigerweise beim Kantonsrat angesiedelt. Eine Delegation an den Regierungsrat vereinfacht ein Änderungsbegehren, einerseits in Bezug auf den Zeit- und Verwaltungsaufwand, andererseits aber auch zugunsten potenzieller Antragsteller, konkret der Träger der privaten Mittelschulen. Ein Änderungsbedarf durch übergeordnetes Recht, wo ein vereinfachtes Verfahren vorteilhaft wäre, tritt sehr selten auf, auch wenn dies gerade kürzlich erst der Fall war. Diese Art Änderung ist jedoch in den letzten dreissig Jahren höchstens einmal aufgetreten, so dass dieser Nachteil vernachlässigt werden kann. Zunehmend häufiger aufgetreten sind jedoch in der Vergangenheit die privaten Mittelschulen mit Begehrlichkeiten zur Änderung bzw. Erhöhung der Beiträge. Revisionen bezüglich der Beitragsregelung haben in den letzten zwanzig Jahren mit steigender Tendenz wie folgt stattgefunden: 1997, 2009, 2015, 2020. Die Wahrscheinlichkeit, dass Änderungsbegehren bei einem vereinfachten Verfahren in Zukunft noch zahlreicher werden, ist durchaus gegeben.

Der Regierungsrat erachtet deshalb die bestehende Regelung, wonach die Kompetenz für eine allfällige Änderung der Beiträge auf Gesetzesstufe und damit weiterhin in der Zuständigkeit des Kantonsrates verbleibt, als folgerichtig. Die Vernehmlassungsergebnisse zur Änderung des MSG infolge der Einführung von Informatik, wo die Frage der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat ebenfalls thematisiert wurde, zeigten, dass eine Mehrheit der politischen Parteien die obige Auffassung des Regierungsrates teilt.

#### 2.4 Ausgestaltung und Höhe der Beiträge

Die Beiträge an die privaten Mittelschulen haben eine Grundlage im aMSG, wonach sie in angemessener Weise den Betriebskosten entsprechen, welche die betreffende Schule für die kantonalen (also die Schwyzer) Schülerinnen und Schüler aufwenden. Selbstverständlich liegt in diesem Grundsatz ein Interpretationsspielraum, welcher bei jeder der vergangenen Revisionen immer wieder ausführlich ausgelotet und verhandelt wurde.

Die aktuelle Forderung in der Motion, wonach die Beiträge existenzsichernd und fair ausgestaltet sein müssen, geht zurück auf eine Aussage der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) anlässlich der Revision 2015. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Sparmassnahmen im Entlastungsprogramm 2014–2017 waren aus Sicht der privaten Mittelschulen zu hoch und sogar existenzgefährdend. Die Sparmassnahmen wurden in der Folge reduziert. Zudem beauftragte die Stawiko den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer fairen und existenzsichernden Regelung der Beiträge, wobei die Bedeutung von „existenzsichernd“ in Zusammenhang mit der aus Sicht der privaten Mittelschulen *existenzgefährdenden* Sparvorlage zu verstehen ist. Es ging darum, dass die Beiträge künftig eben nicht mehr existenzgefährdend ausgestaltet werden. Der Regierungsrat hat in seinen Überlegungen den Begriff „existenzsichernd“ nie verwendet. Mit der Revision der Beiträge, welche Ende 2015 vom Kantonsrat beschlossen wurde, konnten die Erwartungen erfüllt und der Prozess abgeschlossen werden.

Rund drei Jahre nach der Inkraftsetzung der neuen Regelung für die Beiträge werden in der vorliegenden Motion dieselben Forderungen wieder vorgebracht, nämlich, dass die Beiträge im Grundsatz existenzsichernd und fair ausgestaltet werden müssen. Es handelt sich um eine sehr weit gehende Forderung, welche im Extremfall den privaten Mittelschulen erlaubt, die für sie angemessenen Parameter für eine grosszügige Existenzsicherung zu definieren und dem Kanton

letztlich die Rechnung zu präsentieren. Bei sinkenden Schülerzahlen oder bei einer Sanierung der baulichen Infrastruktur könnte die „Existenzlimite“ einseitig zu ihren Gunsten erhöht werden. In jedem Fall liegt der geforderte Grundsatz „existenzsichernde und faire Beiträge“ weit entfernt vom Grundsatz, wie er im aMSG erwähnt ist (vgl. Kap. 2.3). Dort sind insbesondere die *Betriebskosten* erwähnt, welche angemessen berücksichtigt werden sollen. Die Betriebskosten enthalten üblicherweise keine Infrastrukturkosten; letztere gehen immer zu Lasten der Träger. Diese Praxis ist üblich im gesamten schweizerischen Bildungsbereich, sei dies bei den diversen Schulgeldabkommen auf der Volksschul- oder auf der Sekundarstufe II oder sei dies im Hochschulbereich, z.B. bei den Bundesbeiträgen oder bei den interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen.

## 2.5 Problematik des Schwyzer Mittelschulwesens

Die Situation des Mittelschulwesens im Kanton Schwyz, welche auf dem Betrieb von fünf Mittelschulen mit unterschiedlicher Trägerschaft (Kanton und drei private Trägerschaften) beruht, verunmöglicht eine zentrale, übergeordnete Steuerung. In Bezug auf den schulisch-pädagogischen Bereich (einheitliche Ausbildungsbedingungen wie Lehrpläne, Studententafeln, Promotionsbedingungen) ist dies zwar möglich und auch bereits heute weitgehend realisiert. In Bezug auf die organisatorischen und betrieblichen Bereiche sowie die Infrastruktur steht jedoch die Autonomie der einzelnen Trägerschaft im Vordergrund. Mit dem Problem der sinkenden Schülerzahlen bei gleichzeitig hoher Mittelschuldichte ergibt sich eine Konkurrenzsituation, in welcher sich jede Schule möglichst behaupten will bzw. muss. Diese Schwierigkeit wird mit einer weiter sinkenden Schülerzahl noch zusätzlich akzentuiert, bis hin zu möglichen Existenzproblemen einzelner Schulen. Aus ökonomischer Sicht stellt sich sodann die Frage, ob eine Schule, welche wegen sinkender Schülerzahlen rückläufige Erträge ausweist und in finanzielle Schwierigkeiten gerät, vom Kanton zusätzlich finanziell unterstützt werden soll. Hierbei gerät der Kanton in Konflikt mit den gesetzlich festgelegten Grundsätzen der Haushaltsführung, etwa der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Verursacherfinanzierung sowie der Leistungs- und Wirkungsorientierung. Gefragt sind letztlich Entscheide des Schulträgers. Dieser trägt die Verantwortung und das Risiko für die Unternehmung und ist unter Umständen gezwungen, unliebsame Entscheide zu treffen, wie etwa eine Reduktion des Angebots oder gar die Auflösung bzw. Fusion der Schule. Beispiele solcher Entscheide waren etwa die Auflösung des Internats sowie der Handelsmittelschule an der KKS, beides bedingt durch die jeweils mangelnde Nachfrage.

## 2.6 Weiteres Vorgehen in Bezug auf eine angemessene Beitragsregelung

Der Regierungsrat anerkennt die Leistungen der privaten Mittelschulen gleichermassen wie diejenigen der kantonalen Mittelschulen. Sie leisten alle gute Arbeit, aber alle fünf Mittelschulen rekrutieren ihre Schülerinnen und Schüler auf dem gleichen relativ engen Markt, nämlich grösstenteils aus den Jugendlichen im Kanton Schwyz, in welchem für eine Bevölkerungszahl von knapp 160 000 Personen fünf Mittelschulen an sechs Standorten zur Verfügung stehen, und gleichzeitig zurzeit ein Schülerrückgang zu verzeichnen ist. Gemäss den Angaben aus der kantonalen Schulstatistik sowie den Prognosen des Bundesamtes für Statistik kann davon ausgegangen werden, dass sich die Schülerzahl in den nächsten Jahren wieder leicht nach oben bewegt, allerdings nicht in einem Ausmass, welches eine völlig neue Ausgangslage für die Mittelschulen ergäbe.

Die hohe Mittelschuldichte im Kanton Schwyz und die zurzeit noch sinkende Schülerzahl sind die wichtigsten Faktoren für die Ausgangslage und die Problematik im Mittelschulwesen, auf deren Hintergrund eine Diskussion über die *angemessene* Höhe der Beiträge geführt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung der Schülerzahl als Tatsache zur Kenntnis genommen werden muss und nicht gesteuert werden kann. Eine politische Steuerung bei der Struktur ist zwar möglich, jedoch abhängig vom politischen Willen zu einem gemeinsam getragenen Mittelschulwesen einerseits und von den Interessen der Trägerschaften der privaten Mittelschulen andererseits.

Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass bei dieser nicht einfachen Ausgangslage die Interessen der kantonalen und privaten Mittelschulen gleichermaßen berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen und des gesetzlich verankerten Grundsatzes einer angemessenen Beitragsregelung in Bezug auf die Betriebskosten bei den privaten Mittelschulen soll das bisherige System, welches sich im Grundsatz zwar bewährt hat, überprüft werden. Neben der bestehenden Regelung sollen weitere Elemente geprüft werden (z.B. alternative Finanzierung mit Beiträgen für die geführten Klassen, Anbindung der Betriebsbeiträge an ein Schulgeldabkommen, etc.). Einige dieser Elemente wurden bereits im Jahr 2015 bei der letzten Revision geprüft, wurden dann aber im Hinblick auf eine schnelle Lösung nicht weiterverfolgt. Um jedoch diese Abklärungen treffen und geeignete Vorschläge erarbeiten zu können, ist ein angemessener Zeitraum erforderlich.

## 2.7 Schlussfolgerungen des Regierungsrates

2.7.1 Die vorliegende Motion enthält die unten aufgeführten drei Teile bzw. Forderungen, was eine einheitliche Beurteilung der Motion in Bezug auf deren Erheblichkeit schwierig macht bzw. gar verunmöglicht. Der Regierungsrat nimmt daher im Folgenden zusammenfassend zu jeder der drei Forderungen Stellung:

1. Änderung der Bezeichnung „Private Mittelschulen“ in „Öffentliche Schulen mit privater Trägerschaft“;
2. Aufteilung der Kompetenzen bei der Festlegung der Beiträge, wobei der Kantonsrat im MSG über den Grundsatz entscheidet und der Regierungsrat neu im Rahmen einer Verordnung über die definitive Höhe des Betrages;
3. Grundsatz für die Beiträge: Sie sollen einerseits existenzsichernd und fair sein und andererseits dem Betrag der Brutto-Betriebskosten (Betriebskosten inkl. Infrastruktur, abzüglich der Schulgeldbeiträge der Eltern) an den kantonalen Mittelschulen im 5-Jahres-Durchschnitt entsprechen.

2.7.2 Eine Änderung der bisherigen, langjährig praktizierten und verständlichen Bezeichnung „Private Mittelschulen“ in „Öffentliche Schulen mit privater Trägerschaft“ ist inhaltlich und sprachlich nicht korrekt, da die Gesetzssystematik es nicht zulässt, den Begriff „öffentlich“ für eine private Trägerschaft zu verwenden. Die Bezeichnung wäre somit widersprüchlich und geradezu irreführend. Der Regierungsrat beantragt deshalb eine Abweisung dieser Forderung.

2.7.3 Die Festlegung der Beiträge an die privaten Mittelschulen hat, insbesondere im Kanton Schwyz, eine hohe politische Bedeutung und liegt daher berechtigterweise auf Gesetzesstufe und damit in der Kompetenz des Kantonsrates. Eine Änderung dieser wichtigen Regelung soll wohl überlegt sein und politisch im Kantonsrat diskutiert und ausgehandelt werden können. Eine Delegation der Kompetenz führt tendenziell zu einer Vereinfachung des Verfahrens, was von potenziellen Interessenten (z.B. den privaten Mittelschulen) gezielt genutzt werden könnte. Der Regierungsrat möchte eine zu häufige Änderung der Beitragsregelung im Sinne einer langjährigen Rechts- und Planungssicherheit möglichst vermeiden und beantragt deshalb die Abweisung dieser Forderung.

2.7.4 Die Forderung nach existenzsichernden Beiträgen geht weit über den gesetzlich festgelegten Grundsatz hinaus, wonach die Höhe der Beiträge in angemessener Weise den Betriebskosten entspricht, welche durch die Schwyzer Schülerinnen und Schüler entstehen. Die privaten Mittelschulen erhielten mit dem geforderten Grundsatz einen unangemessen hohen Spielraum, zumal berücksichtigt werden muss, dass sie in der Organisation ihrer Schule völlig frei sind. Auch die Forderung, dass die Mietkosten in den Beiträgen berücksichtigt werden sollen, geht aus Sicht des Regierungsrates zu weit. Die Forderung in dieser weitgehenden Form wird daher abgelehnt.

2.7.5 Für eine vertiefte Prüfung der Beitragsregelung in Zusammenhang mit der komplexen Struktur des Mittelschulwesens im Kanton Schwyz gemäss den Erwägungen in Kap. 2.6 ist der Regierungsrat offen und beantragt deshalb die Umwandlung der Motion in ein Postulat sowie dessen Erheblicherklärung.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und dieses erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Erziehungsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Mittel- und Hochschulen.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber